

Gleichschrift

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 22. August 2007
GZ 300.980/002-S4-2/07

Betrifft: MTD-Gesetz-Novelle 2007

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit E-Mail vom 8. August 2007, Zl. BMGFJ-92255/0001-I/B/6/2007, übermittelten Entwurfs einer MTD-Gesetz-Novelle 2007 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

In den Erläuterungen wird u.a. auf die Kosten für die Gebührenberechnung und die Erstellung der Gebührenbescheide verwiesen (Leistungsprozess Nr. 16), die Einnahmen aus den Gebühren selbst werden jedoch nicht dargestellt. Gemäß § 14 Abs. 1 BHG 1986 sind jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, zu denen auch die Einnahmen aus Gebühren zählen. Nach Ansicht des Rechnungshofes wurde damit der zit. Bestimmung nicht umfassend entsprochen.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: 